Teilnahmebedingungen für Beitragsgesuche an den Kulturfonds 2026

Folgende Informationen dienen als Wegleitung für die Eingabe der Gesuche an den Kulturfonds.

Die Gesuche sind ausschliesslich elektronisch auf der Förderplattform einzureichen.

Die Ausschreibung ist vom **15. Juli bis 15. September 2026 (Mitternacht)** aufgeschaltet.

Verspätete oder auf anderen Wegen eingereichte Gesuche (Post, E-Mail usw.) werden nicht berücksichtigt.

> Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an:
> Helpdesk des BAK, helpdesk@bak.admin.ch
> und +41 58 463 24 24 (Montag bis Freitag, 9–11 Uhr und 14–16 Uhr).

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Der vom Bundesamt für Kultur betreute Kulturfonds (ehemals Stiftung Pro Arte und Gleyre-Stiftung) hat künstlerischen und sozialen Charakter und dient dem Zweck der Unterstützung und Förderung schweizerischer*, professioneller Künstlerinnen und Künstler, Schriftstellerinnen und Schriftsteller sowie Musikerinnen und Musiker in finanziell schwieriger Situation.
Die Unterstützung erfolgt durch die Vergabe von Beiträgen an längerfristige künstlerische Recherchen und Projekte. Nebst der Qualität des künstlerischen Projekts wird bei der Vergabe der Beiträge die ökonomische Situation der Gesuchstellenden berücksichtigt.

* Als Schweizerinnen und Schweizer gelten auch Personen
- die sich seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbruch in der Schweiz aufhalten oder
- die mit einer Person schweizerischer Nationalität verheiratet sind.

Voraussetzungen:

- Künstlerinnen und Künstler müssen mehrere Ausstellungen in Galerien, Off-Spaces oder öffentlichen Institutionen ausweisen können;
- Schriftstellerinnen und Schriftsteller müssen ein Buch herausgegeben haben, das nicht im Selbstverlag erschienen ist;
- Musikerinnen und Musiker müssen nachweisen können, dass sie regelmässig professionell im Musikbereich tätig sind;

Die Gesuche müssen folgende Beilagen enthalten:

- Biografie der Gesuchstellerin, des Gesuchstellers;
- Ausführliche Beschreibung des Projekts (inkl. künstlerischem Statement) mit entsprechender Dokumentation (Ton- oder Videoaufnahmen, Manuskripte, resp. Abbildungen/Skizzen usw.);
- Budget des Projekts und Finanzierungsplan, inklusiv Angabe zum ersuchten Beitrag
-

- Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der Gesuchstellerin, des Gesuchstellers:
  - aktuelle Steuerveranlagung
  - Beschreibung der finanziellen Situation
  - gegebenenfalls Bestätigung über Sozialhilfebezug;
- Kopie des Ehescheins (nur bei ausländischen Teilnehmenden, die mit einer Person schweizerischer Nationalität verheiratet sind).

Ausschlusskriterien:

- Kulturschaffende können höchstens dreimal einen Beitrag erhalten.
- Es können keine Zuschüsse an Aus- oder Weiterbildungen sowie keine Beiträge an Gruppen ausgerichtet werden.
- Es werden keine Zuschüsse für Publikationskosten gewährt.

ALLGEMEINE HINWEISE

- Die Gesuche werden den Mitgliedern des Stiftungsrats des Kulturfonds zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.
- Ob und in welcher Höhe ein Vorhaben unterstützt wird, entscheidet der Stiftungsrat ausschliesslich auf Grundlage des vollständig ausgefüllten sowie termingerecht eingereichten Gesuchformulars.
- Die Höhe der Zuwendungen pro Gesuch liegt zwischen 2’000 und 10’000 CHF.
- Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und müssen alle notwendigen Angaben gemäss Förderkriterien enthalten. Es werden keine ergänzenden Recherchen oder Gespräche geführt.
- Mit einem positiven oder negativen Entscheid des Stiftungsrates ist rund drei Monate nach Ablauf der Einreichfrist zu rechnen.
- Die Ausschreibung basiert auf dem Reglement der Stiftung Kulturfonds. Dieses regelt die Tätigkeiten der Stiftung Kulturfonds gestützt auf den Artikel 9 und 10 der Statuten. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.